

23.09.92

In - AS - Fz - R

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

EntschlieBung des Bundesrates zum Zuwanderungs- und Asylrecht

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 23. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zum Zuwanderungs- und
Asylrecht

zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zustän-
digen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



EntschlieÙung des Bundesrates
zum Zuwanderungs- und Asylrecht

1. Die wachsende Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von sonstigen Zuwanderern überfordert Staat und Gesellschaft. Diese Entwicklung führt zu sozialen Spannungen.
2. Die Bekämpfung der Wanderungs- und Fluchtursachen (Armut, ethnische, religiöse oder soziale Repressionen, ökologische Katastrophen, Kriege und Bürgerkriege sowie individuelle politische Verfolgungen) ist deshalb die langfristig wichtigste europäische Antwort auf den Wanderungsdruck.
3. Kurzfristig muß eine Begrenzung der Zuwanderung erreicht werden. Dazu ist es notwendig, so früh wie möglich folgende Personengruppen, die nach Deutschland kommen, verfahrensmäßig voneinander zu trennen:
 - Politisch Verfolgte, die sich auf das Asylrecht berufen können;
 - Zuwanderungswillige, die sich nicht auf das Asylrecht berufen können;
 - Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die zum Schutz von Kriegshandlungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten können.
4. Zur Umsetzung sind folgende Maßnahmen geeignet:
 - A Asyl
 - a) Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte wird gewährt. Die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Grundrechts auf Asyl durch Personen, die nicht politisch verfolgt werden, muß verhindert werden.
 - b) Es sind Personenkreise zu definieren, deren Anträge als offensichtlich unbegründet zu bewerten und deshalb aus dem Normalverfahren des Asylrechts auszugliedern sind.
 - Menschen, die aus einem Herkunftsland kommen, in dem politische Verfolgung derzeit nicht stattfindet (Nichtverfolgerstaaten), haben ihren Asylantrag grundsätzlich bei der deutschen Vertretung im Herkunftsland zu stellen. In eine Liste solcher Staaten werden unter Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen nur diejenigen

Staaten aufgenommen, die die internationalen Menschenrechtskonventionen einhalten und für die die Annahme gesichert ist, daß die "verfolgungsfreie Situation" in der näheren Zukunft bestehen bleibt. Bei Antragsstellung in der Bundesrepublik erhalten diese Menschen kein vorläufiges Aufenthaltsrecht. Rechtsmittel sind vom Herkunftsland zu betreiben.

- Personen, die sich vorübergehend oder dauernd in einem Drittland aufgehalten haben, in dem sie vor politischer Verfolgung sicher waren und von dem aus sie nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden, können ein Asylverfahren ausschließlich von dort aus betreiben.
 - Menschen, die zu ihrer Personen mutwillig falsche Angaben machen oder in grober Weise ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder die wegen Verbrechen rechtskräftig verurteilt sind, erhalten kein vorläufiges Aufenthaltsrecht. Sie sind sofort nach Antragstellung auszuweisen, soweit nicht die Genfer Flüchtlingskonvention und das Ausländergesetz entgegenstehen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
- c) Asylverfahren sind so schnell wie möglich durchzuführen. Bundes- und Landesregierung haben die dazu notwendigen Voraussetzungen (Bereitstellung von Personal und Sammelunterkünften) in enger Zusammenarbeit zu schaffen. Die Sicherheit in Sammelunterkünften ist besser als bisher zu gewährleisten.
- Insbesondere die im neuen Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen müssen sofort umgesetzt werden, damit die faktischen Voraussetzungen für ein tragfähiges Gesamtkonzept in Verwaltungen, Gerichten, in Ländern und Gemeinden geschaffen werden und die Akzeptanz in der Bevölkerung wiederhergestellt wird.
- d) Über die allgemeine Beschleunigung hinaus werden die Anträge solcher Personen, die in Deutschland straffällig geworden sind oder die unter dringendem Tatverdacht stehen, vor allen anderen bearbeitet. Einer Straftat verdächtige Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden unter Verzicht auf den Strafverfolgungsanspruch des Staates abgeschoben, es sei denn, daß wegen der Schwere der Tat auf den Strafverfolgungsanspruch nicht verzichtet werden kann. In diesem Fall muß im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet sein, daß der Verdächtige bis zum rechtskräftigen Abschluß des Prozesses in Untersuchungshaft verbleibt.
- e) Damit einheitliche Grundsätze für die Anerkennung politischer Flüchtlinge europaweit gelten und eine gerechte Verteilung der damit verbundenen Lasten möglich wird, sind entsprechende Verträge oder Konventionen abzuschließen, die auf der Genfer-Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention basieren und individuelle

Verfahren mit rechtlicher Nachprüfung sichern. Die Zeichnerstaaten erkennen ihre Entscheidungen gegenseitig an. Die Interpretation dieser Konventionen oder Verträge muß dem Europäischen Gerichtshof obliegen.

B Zuwanderungsbegrenzung

Eine geänderte Regelung des Asylrechts bedingt auch, daß die unkontrollierte, wachsende Zuwanderung aus anderen Gründen auf europäischer Ebene schnellstmöglich mit wirksamen Mitteln begrenzt wird. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf den Abbau der europäischen Binnengrenzen zwingend geboten.

- a) Ein europäisches Zuwanderungsbegrenzungsrecht muß die Funktion eines Steuerungsinstruments gegen unregulierte und illegale Einwanderung erfüllen und die Zuwachszahlen zuverlässig begrenzen. Es muß die Obergrenze der jährlichen Zuwanderung festlegen und die Verteilung der Kontingente auf die Vertragsstaaten nach noch festzulegenden Kriterien (z. B. Arbeitsmarkt- und Wohnraumsituation, sozialer Standard, Altersstruktur, Differenz zwischen Geburten- und Sterberate) regeln. Auf die Kontingente sind die im Vorjahr anerkannten Asylanträge, die aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge - einschließlich Familiennachzug - anzurechnen. Bestandteil eines Zuwanderungsrechts für die Bundesrepublik muß auch die Aufnahme von Aussiedlern sein.
- b) Der Antrag auf Zuwanderung muß im Auswanderungsland gestellt werden. Eine Einwanderung kann erst nach Erteilung eines Visums erfolgen.
- c) Wer einen Antrag auf Asyl stellt, verliert das Recht auf Zuwanderung.
- d) Zugewanderte sollen nach einer Ausbildung/Qualifizierung ermutigt werden, in ihr Heimatland zurückzukehren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Besserung der Lage im eigenen Land einzusetzen. Dies wäre ein Beitrag zur Entwicklungshilfe und vor allem ein Beitrag zur Bekämpfung der Fluchtursachen.
- e) Im Hinblick auf die dringend erforderliche europäische Regelung soll ein nationales Zuwanderungsbegrenzungsrecht im zeitnahen Zusammenhang mit der Änderung des Asylrechts in Angriff genommen werden, das die oben genannten Kriterien - soweit übertragbar - enthält.

C Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erhalten außerhalb des Asylrechts ein Aufenthaltsrecht, das mit dem Ende der Kampfhandlungen im Heimatland erlischt. Eine Option auf Zuwanderung kann nur in besonderen Härtefällen eröffnet werden.

648/92

- 4 -

Es ist eine europäische Lösung mit dem Ziel anzustreben, die Lasten auf die Vertragsstaaten gerecht zu verteilen.

Die notwendigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anpassungen sind schnellstmöglich zu verabschieden. In diese Anpassungen sind auch die Abkommen von Schengen und Dublin einzubeziehen.